

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Jahrgang 1903.

Inhalt: Stück 30 der Gesetzsammlung 487, Balante Kreisassistentenarztstellen 487, Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 487, Entziehung einer Landmesser-Bestellung 487, Konsuln 487, Dampffesselüberwachungen 487, Marktbuchschnittspreise für November 488/489, Krankenübersicht 490, Hauskollekten 490/491, Verlosung 490, Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten 491-492, Verwendung farbiger Kreiden 492/493, Bergwerks-Bestätigungsurkunden 493, Reale Feldbestellung des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen 493/494, Unfall-Versicherungspflicht der gärtnerischen Betriebe 494, Obstbau: ic. Kursus 494, Normalbuchschnitts- und Martini-Marktpreise für Getreide 495, Enteignung 496/497, Personalien 497.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1375. 1512. Das zu Berlin am 14. Dezember 1903 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10481. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hochheim, Höchst a. M., Idstein, Langenschwalbach, Limburg a. L., Rennerod, Usingen und Weilburg. Vom 26. November 1903.

Nr. 10482. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Viedenkopf. Vom 5. Dezember 1903.

Nr. 10483. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 7. Dezember 1903.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1376. 1515. Die mit einer Remuneration von jährlich je 1200 M. verbundenen Kreisassistentenarztstellen des Stadtkreises Stralsund und des Kreises Franzburg mit dem Sitz in Stralsund und des Kreises Köslin mit dem Sitz in Köslin sind zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizei-bezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten. Die Bewerber müssen befähigt sein, die Geschäfte der bakteriologischen Untersuchungsstellen zu übernehmen. Für jede Stelle ist gegebenen Falles ein besonderes Gesuch einzureichen.

Berlin, den 7. Dezember 1903. M. 4225.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1377. 1508. Schließung von Regierungsbezirken für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1903.

Die Regierungsbezirke Danzig, Posen, Stralsund, Köslin, Frankfurt a. O., Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Breslau, Schleswig, Trier, Coblenz und Düsseldorf werden bis auf weiteres für Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen. Nr. III 15274.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 6. Dezember 1903.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
An sämtliche königlichen Regierungen mit Ausschluß von Aachen, Münster und Sigmaringen.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1903. III. D. 3253.

Der Regierungs-Präsident.

1378. 1491. Durch rechtskräftiges Erkenntnis des Bezirksausschusses hier selbst ist dem Landmesser Alfred Hartnack zu Barmen die ihm von der königlichen Ober-Prüfungskommission für Landmesser unterm 12. November 1894 erteilte Bestattung als Landmesser entzogen worden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. I. F. 6294.

Der Regierungs-Präsident.

1379. 1499. Der zum Niederländischen Konsul ernannte Teilhaber der Firma Gustav Jakobiny in Crefeld, Baron Jan Willem von Boegelaer, sowie der zum Niederländischen Vizekonsul in M. Gladbach ernannte Mitinhaber der Firma Goery und Kirck in M. Gladbach, Friedrich Hobirt, sind in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. I. F. 6337.

Der Regierungs-Präsident.

1380. 1505. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 28. November d. Js. unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Treubing bei der Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in M. Gladbach die nachgesuchte Berechtigung ersten Grades erteilt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1903. I. F. 6403.

Der Regierungs-Präsident.

1881. 1900.

Nachweisung der Kornmittelpreise

Table with columns for No., Name of district, and prices for various grains (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer) in different quality categories (gut, mittel, gering) for the years 1881-1900.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Truppen verabreichte Futtermittel erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Reichsmarktes...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat November 1903.

Table showing market prices for various goods in Düsseldorf for November 1903, including grain, oil, and other commodities, with columns for item names and prices.

Anmerkung II. In dieser Tabelle im Monat November 1903 1 Liter Weizen 18 Pf., 1 Liter Roggen 20 Pf., 1 Sgr. Hafer 1 Mt. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgesetzten Preise sind Großhandelspreise. Düsseldorf, den 11. Dezember 1903. Der Regierungs-Präsident.

1382. 1522.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

Überzicht ansteckender Krankheiten.

Jahrgang 1903. 50. Jahreswoche vom 6./12. 1903 bis 12./12. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	2	—	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
Erfeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	6	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	2	13	3	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	6	4	—	6	—	1	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	1	13	—	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	12	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	19	—	2	2	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Glabbach (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	11	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	—	—	1	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	9	3	1	—	5	—	1	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	—	—	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	2	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	3	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	8	7	—	20	1	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1	—	—	—	15	1	—	—	—	—	86	22	103	6	131	5	6	2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1903.

1383. 1502. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. Oktober 1901 Nr. 20383 genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hilfs-Gesellschaft für Rheinland in jedem der Jahre 1902, 1903 und 1904 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte der Gesellschaft abgehalten wird.

Mit der Abhaltung der Kollekte im Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit sie nicht von Deputierten der Synode und der Gemeinden selbst eingesammelt wird, ist für das Jahr 1904 der Kollektant Heinrich Winkel aus Elberfeld beauftragt worden.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1903. II. D. 3997.

Der Regierungs-Präsident.

1384. 1514. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. II b 4501 dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 25., 26. und 27. Mai 1904 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Regierungs-Präsident.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 3384 Gewinne im Gesamtwerte von 88000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 28. Mai 1904 in Marienburg stattfinden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1903. I. Ca. 2710.

Der Regierungs-Präsident.

1385. 1518. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Oktober d. Js. Nr. 22759 dem Vorstand der Anstalt für Epileptische zu Bethel bei Bielefeld die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten der Anstalt eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1904 durch Deputierte abhalten zu lassen.

Als Kollektanten sind folgende Personen bestimmt worden: Emil Muns aus Barmen, Hermann Kunkel aus Grumeth, Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf, Karl Schneider aus Wesel, Karl Siebeking aus Gadderbaum, Karl Wüster aus Lüttringhausen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1903. I. Ca. 2738.

Der Regierungs-Präsident.

1386. 1520. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. Nr. 25319

die Frist für die Einsammlung der den Pallottiner-Missionschwestern in Limburg a. d. Bahn am 13. Mai d. Js. bewilligten Hauskollekte zu Gunsten des dort errichteten Missionshauses bis Ende Mai 1904 verlängert.

Vorstehendes bringe ich mit Beziehung auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Juli d. Js. I. Ca. 729 in Stück 32 Nr. 908 des Amtsblatts unter gleichzeitigem Hinweis auf die in dieser Bekanntmachung veröffentlichten Namen der Kollektanten zur Kenntnis.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1903. I. Ca. 2709.

Der Regierungs-Präsident.

1387. 1519. Polizei-Verordnung.

betreffend Sicherheitsvorschriften für Reinigungsanstalten (Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe), in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und für Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

Vom 14. Dezember 1903.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 120a und 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses und nachdem der beteiligten Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung findet Anwendung auf Reinigungsanstalten (Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe), in denen Benzin oder ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Betriebe, in denen die in diesen Anstalten verwendeten Reinigungsmittel zu erneuter Verwendung gereinigt werden.

A. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die nie mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben.

§ 2. Über die für den Betrieb beschafften Benzinmengen ist sorgfältig Buch zu führen und den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Verlangen unter Vorlegung dieses Buches Auskunft zu erteilen.

§ 3. Räume, in denen Benzin gelagert oder verwendet wird, oder in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, dürfen mit Räumen, in denen sich offenes Feuer befindet, weder durch Türen, noch durch Fenster, noch durch Riemendurchlässe oder sonstige Öffnungen in Verbindung stehen.

§ 4. Die vorbezeichneten Lager-, Arbeits- und Trockenräume dürfen mit offenem Licht oder brennender Zigarre, Pfeife oder dergl. nicht betreten werden. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch luftdicht gegen diese abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch elektrische Innenbeleuchtung mittels Glühlampen oder luftdicht abgeschlossener Bogenlampen, beide mit Überglocke und Drahtschutz und mit außen befindlichen Ausschaltern erfolgen.

In diesen Räumen dürfen nur solche Heizvorrichtungen

vorhanden sein, welche von außerhalb durch Dampf, Heißluft oder Heißwasser erwärmt werden.

§ 5. In den Arbeitsräumen dürfen Benzinvorräte nur in metallenen, an den Öffnungen mit Sicherheitsverschlüssen versehenen Gefäßen aufbewahrt werden. Im übrigen gelten für die Lagerung von Benzinvorräten die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Mineralölen. Unter Vorräten sind die nicht im Kreislauf der ständigen Verarbeitung und Wiedergewinnung befindlichen Mengen zu verstehen.

Auch das den Vorratsgefäßen entnommene, zur Verarbeitung bestimmte Benzin darf nur in unzerbrechliche Gefäße gefüllt werden.

§ 6. Die zu reinigenden Gegenstände sind vor der Reinigung sorgfältig von etwa darin befindlichen Zündhölzern und anderen durch Reibung entzündbaren Stoffen zu befreien.

§ 7. Dem Benzin ist vor der jedesmaligen Verwendung ein elektrische Erregung verhütendes Mittel — Antielektrikum — in genügender Menge hinzuzufügen.

§ 8. Zum Auffangen von etwa ausfließendem Benzin ist trockener Sand in genügenden Mengen vorrätig zu halten.

§ 9. Vor dem Trocknen ist das Benzin aus den gereinigten Gegenständen so gut wie möglich mechanisch zu entfernen.

§ 10. In die Plättäume der Benzinwäschereien dürfen die mit Benzin gereinigten Stoffe nur dann gebracht werden, wenn sie völlig getrocknet sind.

§ 11. Abgänge des Betriebs dürfen nur nach vollständigem Verschlüchtigen des ihnen anhaftenden Benzins verbrannt werden.

§ 12. Die Arbeiter dürfen weder Streichhölzer noch sonstige Feuerzeuge in den Benzinbetrieb mitbringen. Trunkene Arbeiter sind aus den Räumen, in denen mit Benzin gearbeitet wird, sofort zu entfernen. Gewohnheitstrinker dürfen in Benzinbetrieben nicht beschäftigt werden.

§ 13. Für den Fall eines Brandes müssen eine flammichere Decke, Verbandzeug und Mittel gegen Brandwunden zur Hand sein.

B. Vorschriften für Reinigungsanstalten, die mehr als 10 kg Benzin im Vorrat und Betrieb haben, und für Anstalten, in denen gebrauchtes Benzin zu erneuter Verwendung gereinigt wird.

Für Anstalten dieser Art gelten neben den Vorschriften unter §§ 3 bis 13 noch folgende besonderen Vorschriften:

§ 14. Die Betriebsstätte muß von den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben oder von den Nachbargebäuden durch Brandmauern getrennt sein. Sie darf nicht in gefährlicher Nähe von offenen Feuerstätten und von Räumen oder Plätzen, wo leicht feuerfangende Gegenstände lagern oder verarbeitet werden, errichtet werden.

Ausnahmen kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 15. Für Räume, in denen Benzin verwendet oder destilliert wird, gilt folgendes:

a) Unter Wohn- oder Arbeitsräumen dürfen sich diese

- Räume in Neuanlagen überhaupt nicht und in schon bestehenden Anlagen nur dann befinden, wenn sie eine feuersichere Decke haben.
- b) Die Wände müssen aus feuersicherem Material bestehen.
 - c) Die Fußböden müssen feuersicher und undurchlässig sein. Etwa auf den Fußboden fließendes Benzin darf nicht ins Freie oder in andere Arbeitsräume gelangen können.
 - d) Für ausreichende Absaugung der Luft dicht über dem Fußboden ist Sorge zu tragen. Die abgesaugte Luft darf nicht in die Nähe von Feuer geführt werden.
 - e) Jeder Raum soll tunlichst zwei sich nach außen öffnende Ausgänge haben; ist nur ein solcher Ausgang vorhanden, so muß außerdem mindestens ein Fenster als Notausgang benutzbar sein. Die Türen müssen aus starkem Holz mit Eisenblechbeschlag oder ganz aus Eisen bestehen, die in den Seitenwänden befindlichen Fenster mit fest schließenden, eisernen Schlagläden versehen sein.
 - f) Die Räume müssen zu ebener Erde liegen.

§ 16. Räume, in denen mit Benzin gereinigte Stoffe getrocknet werden, sind besonders hoch und luftig herzustellen und von allen anderen Arbeitsräumen feuersicher zu trennen. Betriebe, in denen Arbeitsmaschinen motorisch angetrieben werden, haben auf Erfordern der Polizeibehörde für ihre Trockenräume wirksame künstliche Ventilationseinrichtungen zu verwenden.

§ 17. In Lager-, Arbeits- und Trockenräumen dürfen keine elektrischen Motoren oder Explosionsmotoren mit offener Bindung aufgestellt werden.

§ 18. In alle Lager-, Wasch-, Trocken- und Destillationsräume muß dicht über dem Fußboden eine mindestens 20 Millimeter weite Dampfleitung münden, deren Ventil außerhalb des Raumes liegen und leicht erreichbar sein muß. Im Fall eines Brandes ist der davon betroffene Raum von Menschen zu verlassen und der Dampf nach Schließung der Türen, Fenster-, Fensterläden und Lüftungsklappen durch Öffnung des Ventils in den Raum zu lassen. Ist kein genügender Dampfbetrieb vorhanden, so müssen Löschmittel von gleicher Wirksamkeit wie Dampf vorhanden sein, z. B. Kohlensäure oder Ammoniak in Form von Bomben.

§ 19. Während des Arbeitens mit Benzin dürfen in denselben Räumen keine anderen Arbeiten vorgenommen werden.

§ 20. Standgefäße, in denen verunreinigtes Benzin gesammelt oder durch Absetzen oder Säurezusatz gereinigt wird, sind gut verschlossen zu halten.

§ 21. Waschtrommeln, Zentrifugen und Benzinspülgefäße sind mit gut schließenden Deckeln zu versehen, die nur so lange geöffnet bleiben dürfen, als dies für das Ein- und Ausbringen der zu reinigenden, auszuschleudernden oder nachzuspülenden Gegenstände unbedingt notwendig ist.

§ 22. Waschtrommeln, Zentrifugen, Spülgefäße, Rohrleitungen und Aufbewahrungsgefäße für Benzin sind mindestens vierteljährlich einmal von einem Betriebsleiter, Meister oder Vorarbeiter auf ihre Dichtigkeit zu unter-

suchen. Der Befund der Untersuchung ist von dem Untersuchenden mit einem Vermerk über die Abstellung vorgefundener Mängel in ein Buch einzutragen, welches den zuständigen Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten auf Ersuchen vorzulegen ist.

Etwa benutzte elektrische Einrichtungen sind mindestens alljährlich durch einen sachverständigen Elektrotechniker auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Auch der Befund dieser Prüfung ist von dem Sachverständigen in das vorbezeichnete Buch einzutragen.

§ 23. Arbeitstische, auf welchen die Stoffe mit in Benzin getauchten Bürsten oder Schwämmen behandelt werden, sind mit Gefäll und mit Rinnen zu versehen, aus welchen das überschüssige Benzin durch geschlossene Röhre in dichte Sammelbehälter geleitet wird.

§ 24. Der Transport von Benzin in größeren Mengen als 10 kg zwischen den Lagerräumen, Waschräumen und Reinigungsapparaten darf nur in geschlossenen, durch Hähne absperrbaren Röhren oder in dicht schließenden Gefäßen erfolgen.

§ 25. Der Dampfdestillierapparat muß, so lange er in Benutzung ist, überwacht werden. Die Heizung des Apparates und die Kühlwassermengen müssen so reguliert werden, daß kein uncondensierter Benzindampf aus dem Kühler entweichen kann. Die Verbindungen der einzelnen Teile des Apparats dürfen nicht durch Weichlot hergestellt sein und müssen hermetisch und dauerhaft schließen. In dem Apparat darf kein Überdruck entstehen; daher dürfen weder vor noch hinter dem Kühler Hähne geschlossen sein. Ist ein Hahn hinter dem Kühler vorhanden, so muß durch Anbringung eines offenen, nach oben gerichteten Entlüstungsrohrs die Entstehung von Überdruck in der Blase verhindert werden.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Die Vorschriften unter A und B finden auf Reinigungsanstalten, in denen statt des Benzins ähnliche leicht entzündliche Reinigungsmittel verwendet werden, und auf Anstalten, in denen gebrauchte Reinigungsmittel dieser Art zu erneuter Verwendung gereinigt werden, sinngemäße Anwendung.

§ 27. Für bestehende Anlagen kann der Regierungspräsident vorübergehend Ausnahmen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 28. Ein Abdruck dieser Verordnung ist an einer deutlich sichtbaren Stelle in den Arbeitsräumen der in § 1 dieser Verordnung genannten Anlagen zum Aushang zu bringen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Nr 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 30. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1903. I. F. 6397.

Der Regierungspräsident: Schreiber.

1388. 1521. Zu Unterrichtszwecken, z. B. beim Entwerfen von Zeichnungen auf Wandtafeln, werden zu-

weißen farbige Kreiden verwendet. Neuere Untersuchungen haben ergeben, daß derartige Kreiden sehr oft einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Arsen- und Bleigehalt haben.

Das Gesetz vom 5. Juli 1887, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Gemüsmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 277) wird nicht immer eine ausreichende Handhabe bieten, um der Verwendung von Arsen und Blei in Farbkreiden entgegenzutreten, da es im § 8 wohl den Verkehr mit arsenhaltigen „Schreibmaterialien“, nicht aber den Bleigehalt derselben und den Verkehr mit „Zeichenmaterialien“ regelt. Bis zu einer späteren Revision des Gesetzes ist daher im Wege öffentlicher Warnungen dem Gebrauche von arsen- und bleihaltigen Farbkreiden entgegen zu treten. Ich warne deshalb vor dem Gebrauche von arsen- und bleihaltigen Farbkreiden.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1389. 1495. Bestätigungsurkunde.

Im Namen des Königs!

Im Namen des Herzogs von Arenberg!

Die von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb in Essen laut notariellen Aktes vom 5. Februar 1903 beschlossene reale Teilung ihres Steinkohlenbergwerks Prosper in zwei selbständige Grubenfelder, nämlich in das 15 556 383 Quadratmeter, buchstäblich: Fünfzehn Millionen fünfhundertsechundfünfzig Tausend dreihundertdreiundachtzig Quadratmeter große und auf dem zugehörigen Situationsrisse mit den Buchstaben A, D, E, F, G, H, I, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, K, L, M, N, O, P, Q, R, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, S, T, U, V, W, X, Y, A, bezeichnete Feld Prosper und das 173 633 Quadratmeter, buchstäblich einhundertdreiundsiebzig Tausend sechshundert dreiunddreißig Quadratmeter große mit den Buchstaben A, B, C, D, A bezeichnete Feld Mathias Stinnes I wird, nachdem der wesentliche Inhalt des Teilungsaktes durch das Amtsblatt der Regierungen zu Münster und Düsseldorf bekannt gemacht worden, hiermit in Gemäßheit der §§ 51, 42, 45 und 49 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestätigt.

Recklinghausen, den 16. November 1903.

(L. S.)

Die Herzoglich Arenberg'sche Hof- und Rentkammer.
Dortmund, den 13. November 1903. I. 16858.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1390. 1496. Bestätigungsurkunde.

Im Namen des Königs!

Die in der angehefteten Bestätigungsurkunde über die von der Arenberg'schen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Essen beschlossene reale Teilung ihres Steinkohlenbergwerkes Prosper ausgesprochene Bestätigung durch die Herzoglich Arenberg'sche Hof- und Rentkammer wird hierdurch gemäß § 4 des Regulativs

über die Ausübung des Bergregals in der Standesherrschaft Recklinghausen vom 28. April 1837 von uns genehmigt.

Dortmund, den 21. November 1903.

I. 16858.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

1391. 1509. Hiermit bringen wir die Bestätigungsurkunde über die reale Feldesteilung des Bergwerks Rheinpreußen bei Homberg im Kreise Moers zur öffentlichen Kenntnis.

Bonn, den 11. Dezember 1903.

J. Nr. 11962.

Königliches Oberbergamt. Haslachher.

Im Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft Rheinpreußen zu Ruhrort als Eigentümerin des durch die Verleihungsurkunden vom 11. Februar 1857, vom 3. September 1867 und vom 2. September 1872 verliehenen gleichnamigen bei Homberg im Kreise Moers gelegenen Steinkohlenbergwerks nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 27. Oktober 1903 die reale Teilung des Feldes des genannten Bergwerks in zwei selbständige Felder unter den Namen „Rheinpreußen“ und „Rheinland“ beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken, noch sonstige dingliche Berechtigungen haften, nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Absatz 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, nachdem endlich die Mitbeteiligten der Gewerkschaft Rheinpreußen einstimmig beschlossen haben, in Zukunft für jedes der beiden durch die Feldesteilung entstehenden Bergwerke Rheinpreußen und Rheinland je eine besondere Gewerkschaft mit denselben Beteiligungsverhältnissen zu bilden, wie sie bei der Gewerkschaft Rheinpreußen bisher bestanden, für das Bergwerk Rheinland also eine Gewerkschaft neu zu begründen, wird die reale Teilung des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen in die selbständigen Felder „Rheinpreußen“ und „Rheinland“ auf Grund des § 51 des Allgemeinen Berggesetzes hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die Ausfertigungen der oben genannten Berechtigungsurkunden, die ersten Ausfertigungen des Teilungs-Beschlusses vom 27. Oktober 1903 und des Errichtungsbeschlusses der Gewerkschaft Rheinland von demselben Tage und eine Ausfertigung des Teilungsrisse verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehrige Bergwerk

Rheinpreußen

in den Gemeinden Homberg, Hochheide, Hochstraß, Vaerl, Repefen, Hülsdonk, Moers, Binn, Asberg, Schwafheim, Destrum, Hoch-Emmerich und Essenberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von 42 024 306 qm hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben c d e f g k l m n o bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind beglaubigte Ab-

Schriften der oben genannten Berechtigungsurlunden sowie die zweiten Ausfertigungen des Teilungsbeschlusses vom 27. Oktober 1903 und des Errichtungsbeschlusses der Gewerkschaft Rheinland von demselben Tage und eine Ausfertigung des Teilungsbeschlusses verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurlunde für das nunmehr selbständige Bergwerk

Rheinland

in den Gemeinden Bgerl, Drsoy, Bierbaum, Bubberg, Kerpelen, Koffenray, Neufkirchen, Füllsdorf, Moers, Kapellen, Binn und Schwafheim, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von 51 429 846 qm hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben k h i a b n m l k bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. Dezember 1903.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt. Haslachcr.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1392. 1493. Auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hat das Reichs-Versicherungsamt unter dem 28. Oktober 1903, L. 15 820 II., folgendes bestimmt:

1. Die Betriebe der Landschaftsgärtner (Gartenarchitekten, Gartenkünstler), sowie sonstige gärtnerische Betriebe, welche sich mit der Herstellung (Anlegung) von Gärten (Parks) oder ähnlichen dauernden Gewächsanlagen auf fremden Grundstücken, mit der Pflege derartiger fremder Anlagen oder mit der Ausführung gärtnerischer Arbeiten in solchen Anlagen gewerbsmäßig befassen, sind als landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, und zwar auch dann, wenn sie eigene Bodenbewirtschaftung (b. h. planmäßige Pflanzenzucht auf einem eigenen, gepachteten oder sonst genutzten Grundstück) überhaupt nicht oder nicht als Hauptunternehmen betreiben.
2. Die Bestimmung zu Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf solche Unternehmungen:
 - a) welche nur im Handel mit Blumen, Blumengebinden, Topfpflanzen, Blumenzwiebeln und Blumenamerceien, oder in der Anfertigung von Blumengebinden bestehen (Blumenläden, Kranz- und Straußbindereien),
 - b) welche sich nur mit der vorübergehenden Ausschmückung von Räumen, Tafeln u. s. w. mit Blumen und Gewächsen, auch unter leihweiser Hergabe der letzteren, befassen,
 - c) welche die gärtnerische Behandlung einzelner Topfgewächse oder
 - d) außer den Betriebszweigen zu a, b oder c nebenher auch das Anbringen und die Pflege dauernden Pflanzenschmucks (auch Topfgewächsanlagen) an Balkonen, Hallen u. s. w. übernehmen. Wird dagegen der letztgedachte Betriebszweig (d) als Hauptunternehmen betrieben, so unterliegt er nach Ziffer 1

der Versicherungspflicht.

3. Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft, sodas die darnach als versicherungspflichtig anzusehenden Betriebe, soweit sie nicht schon bisher als versichert behandelt worden sind, von jenem Zeitpunkt ab derjenigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anzugehören haben, in deren Bezirk ihr Sitz belegen ist. Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. Nr. 5237.

Der Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. J. B.: Kehl.

1393. 1513. Im nächsten Jahre finden an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. folgende Unterrichtskurse statt:

1. Obstweinkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 3. März 1904,
2. Öffentlicher Reblauskursus vom 22. bis 24. Februar 1904,
3. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904,
4. Baumwärterkursus in der Zeit vom 22. Februar bis 12. März 1904,
5. Hefekursus in der Zeit vom 30. Mai bis 11. Juni 1904,
6. Analysekursus in der Zeit vom 13. bis 25. Juni 1904,
7. Obstbau- } Nachkursus in der Zeit vom 16. bis
8. Baumwärtcr- } 20. August 1904,
9. Obstverwertungskursus für Männer vom 22. bis 27. August 1904,
10. Obstverwertungskursus für Frauen vom 29. August bis 3. September 1904,

Das Unterrichtshonorar beträgt:

für Kursus 1: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M., außerdem für Reagentien pp. 20 M., für Bedienung 1 M.,

Kursus 2 ist frei,

für Kursus 3: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die lediglich am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.,

für Kursus 4: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M., wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 8) teilnehmen, 5 M.,

für Kursus 5 und 6: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen 25 M. Außerdem für Reagentien 20 M., für Bedienung 1 M.,

für Kursus 9 und 10: für Preußen 6 M., für Nichtpreußen 9 M.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 3, 4 und 7 bis 10 an die Direktion, bezüglich der Kurse 1 und 6 an den Dirigenten der ökonomischen Versuchstation und bezüglich des Kursus 5 an den Dirigenten der pflanzenphysiologischen Versuchstation. Wegen Zulassung zum Reblauskursus wende man sich an den zuständigen Herrn Ober-Präsidenten.

Weitere Auskunft erteilt das Sekretariat.

Geisenheim, den 28. November 1903.

Der Direktor: Professor Dr. Wortmann.

1394. 1497. Bekanntmachung der Königlichen Generalkommission zu Münster.

I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§ 19 bis 27 und Titel V § 33 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. Oktober 1873 (Amtsblatt Nr. 51 für 1873) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1903 (einschließlich) bis 18. November 1904 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für die landrechtlichen Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1880 bis 1903 betragen nach Hinweglassung der zwei teuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Essen
zu Wesel

Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Prozente betragen die Normal-Ablösungspreise:

- a) ohne Abzug:
- b) nach Abzug von 5 Prozent (§. 26 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850):

- 1. für den Kreis Duisburg { a
b
- 2. für den Kreis Essen Stadt { a
b
- 3. für den Kreis Essen Land { a
b
- 4. für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr { a
b
- 5. für den Kreis Oberhausen Stadt { a
b
- 6. für den Kreis Rees { a
b
- 7. für den Kreis Ruhrort { a
b

Für den Neuschefel											
Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbfien	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
6	63	5	12	5	39	3	16	5	69	9	69
7	11	5	54	4	29	3	36	5	54	—	—
6	97	5	40	4	16	3	23	5	37	9	45
6	62	5	13	3	95	3	07	5	10	8	98
6	63	5	12	5	39	3	07	5	69	9	69
6	30	4	86	5	12	2	92	5	41	9	21
6	63	5	12	5	39	3	07	5	69	9	69
6	30	4	86	5	12	2	92	5	41	9	21
6	63	5	12	5	39	3	07	5	69	9	69
6	30	4	86	5	12	2	92	5	41	9	21
6	97	5	40	4	16	3	23	5	37	9	45
6	62	5	13	3	95	3	07	5	10	8	98
7	11	5	54	4	29	3	36	5	54	9	45
6	75	5	26	4	08	3	19	5	26	8	98
6	97	5	40	4	16	3	23	5	37	9	45
6	62	5	13	3	95	3	07	5	10	8	98

II. Im Jahre 1903 betrug der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttag derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem Markte:

Für den Neuschefel											
Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Buchweizen		Erbfien	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	99	4	44	5	65	2	87	5	24	9	72
6	42	5	14	3	79	3	27	4	78	—	—

III. Unter Hinweisung auf § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten u. s. w. zustehenden Realberechtigungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1903 der nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Neuschefel Roggen betrug:

- 1. für den Kreis Duisburg nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent 5 01
- 2. für den Kreis Essen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag 4 44
- 3. für den Kreis Essen Land, desgleichen, ohne Zu- und Rückschlag 4 44
- 4. für den Kreis Mülheim a. d. Ruhr nach dem Martini-Marktpreise zu Essen ohne Zu- und Rückschlag 4 44
- 5. für den Kreis Oberhausen Stadt nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent 5 01
- 6. für den Kreis Rees nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel ohne Zu- und Rückschlag 5 14
- 7. für den Kreis Ruhrort nach dem Martini-Marktpreise zu Wesel nach Abzug von 2,5 Prozent 5 01

Münster, den 9. Dezember 1903.

E. Nr. 1162 Ib.

Königliche Generalkommission: Helfferich.

1395. 1507. Auf Antrag der Stadt Crefeld hat der Königl. Regierung-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 14. Juni d. Jz., B. A. II 4888, als zum Bau des Rheinhafens Crefeld-Linn erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Uerdingen belegene Grundflächen angeordnet.

Fb. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	ha	ar	qm	Flur	Nr.		
1	14	94		4	183	Lappe, Karl, Ackerer, Witwe Maria Anna geb. Reith und Miteigentümer	Uerdingen, Linnerstraße 46
2	48	65		4	388/138	Hissen, Karl, Unternehmer und Miteigentümer	Uerdingen
3	20	90		4	151	Schwengers, Wilhelm, Fabrikant und Miteigentümer	"
4	11	—		4	174	Brockerhof, Friedrich, Landwirt und Miteigentümer	Uerdingen, Niederstraße 20
5	55	52		4	175		
6	10	25		4	176		
7	3	40		4	177		
8	3	80		4	178		
9	5	80		4	179		
10	3	40		4	765/180	Ehefrau Eduard Ritter, Henriette geb. Schab	Crefeld, Rheinstr. 5
11	1	32	48	4	766/180		
12	37	07		4	181	Katholische Pfarrkirche	Uerdingen
13	13	92		4	182		
14	30	30		4	184		
15	31	56		4	185	Eheleute Theodor Schönwasser und Christine geb. Haslach	"
16	44	51		4	390/186	Eheleute Peter Anton Schönwasser und Gertrud geb. Schnigler	"
17	76	80		4	187	Eider, Ludwig, Witwe Marianna geb. Horster und Miteigentümer	Uerdingen, Niederstraße 67
18	62	40		4	188	Engler, Peter, Witwe, Eulalia geb. Verhoven und Miteigentümer	Uerdingen
19	52	57		4	214		
20	55	81		4	190		
21	67	80		4	191		
22	5	10		4	193		
23	—	64		4	189	Peters, Petronella und Miteigentümer	"
24	8	80		4	199	Stadtgemeinde Uerdingen	"
25	4	43	39	4	200	Herberz, Rudolf, Rittergutsbesitzer und Miteigentümer	Wiesbaden, Lessingstraße
26	4	55	90	4	201		
27	20	45		4	404/227		
28	39	29		4	202	Eheleute Johann Hormanns und Agnes geb. Horster	Crefeld-Linn, Rheinstr. 62
29	58	04		4	205	Eheleute Louis de Bucourt und Katharina geb. Klausmann	Boctum b. Crefeld
30	6	82		4	203	Heinrich Kosing, Wirt und Spezereihändler	Crefeld-Linn, Kirchstraße 21—23
31	16	31		4	204	Horster, Peter Rentner	Boctum b. Crefeld
32	12	79		4	208		
33	2	80		4	209		
34	14	94		4	210		
35	2	97		4	211		
36	31	18		4	212	Eheleute Peter Holzapfel und Christine geb. Horster	Crefeld-Linn, Rheinstr. 42
37	6	60		4	213	Simon, Emil und Karl, Handelsleute	Crefeld-Linn, Rheinstr. 1
38	21	80		4	216		
39	41	40		4	217		
40	92	07		4	218		
41	53	39		4	407/228		
42	60	96		4	219	Elven, Karl Josef Eduard und Hans Gustav	Uerdingen
43	32	23		4	220		
44	24	60		4	413/240	Witwe Ephraim Daniels, Sofia geb. Simson und Miteigentümer	"
45	3	40		4	241		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 21. Dezember, 1903**, vormittags 9 1/2 Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 27, **Montag, den 21. Dezember 1903**, nachmittags 3 Uhr, bezüglich der Parzellen von Nr. 28 bis 45, jedesmal in der Wirtschaft des Wilhelm Franken in Uerdingen, Düsseldorfstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1903.

Λ. Nr. 322.

Der Abschätzungs-Kommissar: Butsch, Regierungs-Rat.

Personal-Nachrichten.

1396. 1503. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allernädigt geruht, dem Spinnmeister Albert Wintgens zu Dahlhausen, Kreis Lempe, das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Königlichen Rentmeister Goergens zu Kempen den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

1397. 1504. Des Königs Majestät haben die Wahl des bisherigen Direktors des statistischen Amtes der Stadt Dresden, Dr. Otto Wiedfeldt, als besoldeten Beigeordneten der Stadt Essen für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

1398. 1516. Die Wahl des Fabrikbesizers Karl Wigold in Gerresheim zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gerresheim im Landkreise Düsseldorf auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1399. 1490. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeister Wiedenbrüg in Grimminghausen widerrechtlich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Norf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennung des Bürgermeisters Vacciooco zum Standesbeamten ist gleichzeitig widerrufen worden.

1400. 1506. Der Apotheker Hermann Hölzke ist an Stelle des ausgeschiedenen Apothekers Peter Rheinert als Verwalter der Schmeling'schen Apotheke zu Düsseldorf bestätigt worden.

1401. 1498. Den Musiklehrern Hermann Witte zu Essen und Theodor Schlömer in Duisburg ist die Erlaubnis zur Errichtung und Fortsetzung eines Konservatoriums der Musik, verbunden mit Musiklehrer Seminar, Gesang,

Opern- und Vorschule in Essen erteilt worden.

1402. 1494. Dem Musiklehrer Theodor Schlömer zu Duisburg ist die Erlaubnis zur Fortsetzung eines Konservatoriums für Musik und Theater in Duisburg erteilt worden.

1403. 1501. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden die Pfarrer: Kühn zu Uedem für die evangelische Volksschule zu Uedem und Boll zu Hamminkeln für die katholische Volksschule in Hamminkeln und Ringenberg.

1404. 1510. Ernennungen evangelischer Geistlichen. Predigamts-Kandidat August Merklingshaus zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Wevelinghoven, mit dem Sitze in Wevelinghoven, Kreis Grevenbroich. Hilfsprediger Albert Lorenz zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Wevelinghoven, mit dem Sitze in Grevenbroich. Diakonus Paul Bornhat in Sangerhausen zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld.

Ernennungen katholischer Geistlichen.

Vikar Hermann Josef Vitus Schuster in Essen, Kreis Grevenbroich, zum Pfarrer in Wollseifen, Kreis Schleiden, Vikar Otto Reuter in Kellinghausen, Landkreis Essen, zum Deservitor der Vikarie in Marienheide, Kreis Gummersbach, Vikar Johann Wilhelm Frenken in Wittlaer, Landkreis Düsseldorf, zum Deservitor der Vikarie V. M. B. in Kellinghausen, Kaplan Karl Ferdinand Knuren an St. Martin in Düsseldorf zum Pfarrer in Burscheid, Kreis Solingen, Vikar Heinrich Plösgen in Birkesdorf, Kreis Düren, zum Deservitor der Vikaria ad St. Margaretam in Stoppenberg, Landkreis Essen, Oberlehrer Franz Josef Husmann zu Vorbeck zum Pfarrer in Widrath.

Diejenigen Bekanntmachungen, welche noch für das am 24. Dezember cr. erscheinende Amtsblatt nebst Anzeigern berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens Dienstag, den 22. Dezember cr., mittags 12 Uhr, bei der Redaktion eingegangen sein.

Bestellungen für 1904 auf das Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den Öffentlichen Anzeiger allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das anfangs Januar 1904 erscheinende Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den Kaiserlichen Postanstalten machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einzahlung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 270, 271, 272, 273, 274, 275 und 276.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Vof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, appearing to be bleed-through from the reverse side of the page.

Bottom section of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through from the reverse side.